

1-46.4

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des rechtsver-  
bindlichen Bebauungsplanes  
"An der Heinrichsheimstraße"

---

Der Gehweg wurde im Jahre 1986 bereits errichtet, da ein Gehweg entlang der Bebauung aus Verkehrssicherheitsgründen für erforderlich gehalten wurde. Gemäß § 6 Abs. 2 der Geh- und Radwegeausbaubeitragssatzung der Stadt Neuburg a.d. Donau wird bei einseitig anbaubaren Straßen, wie im vorliegenden Fall, ein Beitrag nur für den Weg auf einer Straßenseite erhoben. Durch die Ausweisung des zweiten Weges kommen somit auf die Anlieger keine weiteren Erschließungskosten zu.

Neuburg a.d. Donau, den 10.08.1992  
Stadt Neuburg a.d. Donau

  
H u n i a r  
Oberbürgermeister